

Trade Finance

ERA 600/UCP 600: Neue Richtlinien für das Dokumentarakkreditiv

Die wichtigsten Neuerungen für international tätige Unternehmen

Anwendbarkeit der Richtlinien Artikel 1

- Eine Unterstellung unter die UCP muss künftig immer explizit im Akkreditivtext erwähnt sein.
- Ist der Ausschluss eines bestimmten Artikels gewünscht, muss dies mittels Vermerk im Akkreditivtext erwähnt werden.

Definitionen und Auslegungen Artikel 2 und 3

- Die Definition wichtiger Begriffe wie z.B. «Negozierung» sowie Auslegungen und Klauseln wurden in den Artikeln 2 und 3 zusammengefasst. Dies fördert die Verständlichkeit der neuen UCP erheblich.
- Widerrufliche Akkreditive werden nicht mehr erwähnt. Folglich gilt, dass ohne entsprechenden Hinweis ein Akkreditiv als unwiderruflich zu betrachten ist.
- Ausdrücke wie «prompt», «unverzüglich» oder «baldmöglichst» werden nicht beachtet, soweit nicht vorgeschrieben ist, dass sie in einem Dokument zu verwenden sind.

Benutzbarkeit Artikel 6

Jedes Akkreditiv muss entweder eine bestimmte Bank bezeichnen, bei welcher es benutzbar ist, oder ob es bei jeder Bank benutzbar ist.

Nominierung Artikel 12

Durch die Nominierung einer Bank zur Akzeptierung einer Tratte oder zum Eingehen zur hinausgeschobenen Zahlung ermächtigt die eröffnende Bank die nominierte Bank ausdrücklich, ihr Akzept oder ihre Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung im Voraus dem Begünstigten zu zahlen oder dieses zu diskontieren. Das Risiko, durch einen allfälligen Betrug geschädigt zu werden, wird damit von der nominierten Bank zur eröffnenden Bank bzw. zum Auftraggeber verschoben. Ein Auftraggeber sollte sich deshalb vor Eröffnung einer solchen Transaktion der möglichen Risiken bewusst sein.

Grundsatz der Dokumentenprüfung Artikel 14

- Die Frist, welche den Banken zur Dokumentenkontrolle zusteht, wurde auf maximal 5 Bankwerkstage nach dem Tag der Dokumenteneinreichung verkürzt.
- Adressen des Begünstigten und Auftraggebers in einem verlangten Dokument müssen nicht exakt den im Akkreditiv oder in einem anderen Dokument angegebenen entsprechen. Sie müssen jedoch im gleichen Land angesiedelt sein. Kontaktdaten (Telefax, Telefon, E-Mail und Ähnliches), die als Teil der Begünstigten- oder Auftraggeberadresse genannt sind, werden nicht beachtet. Diese Regelung gilt nicht, wenn diese Daten Teil der Auftraggeber- oder Empfängeradresse in der «Notify Address» eines Transportdokumentes bilden. In diesem Falle müssen sowohl Adressen und Kontaktdaten genau übereinstimmen.
- Enthält ein Dokument ein «Shipper/Consignor»-Feld, darf darin eine andere Partei als der Begünstigte erscheinen.

Transportdokumente des kombinierten Transports oder Seetransports
Artikel 19, 20, 21 und 22

- Wird das Transportdokument durch einen Agenten «for or on behalf of the master» unterzeichnet, so muss der Name des Masters nicht mehr erwähnt werden.
- Die Begriffe «Multimodales Transportdokument» und «Seekonnossement» wurden durch die Bezeichnung «Transportdokument über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten» sowie «Konnossement» ersetzt.
- Ein Charterpartie-Konnossement darf neu auch durch den Charterer oder durch seinen Agenten unterzeichnet sein.

Lufttransportdokument
Artikel 23

Trägt ein Air Waybill einen speziellen Vermerk auf dem Dokument, welcher das tatsächliche Abflugdatum ausweist, gilt dieses als Verladedatum, selbst wenn ein solcher Vermerk nicht im Akkreditiv verlangt war. In allen übrigen Fällen gilt das Ausstellungsdatum als Verladedatum.